3.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehenden gesetzesvertretenden Verordnungen vor und bittet sie, zu beschließen:

„Die zweite und die dritte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 9.10.2025 und 6.11.2025 werden gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

I

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2025 die zweite gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG beschlossen. Am 6. November 2025 beschloss sie eine dritte gesetzesvertretende Verordnung zur erneuten Änderung des KGSsG.

II

Damit werden weiterhin weitestgehend gleichlautende Regelungen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche geschaffen.

Die Gesetzesänderung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie der EKD

Der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland hat am 21. März 2025 die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) erlassen. Die Anerkennungsrichtlinie nimmt Hinweise aus der ForuM-Studie sowie von Betroffenen sexualisierter Gewalt auf, um standardisierte Verfahrensvorschriften für die Anerkennung erlittenen Unrechts im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung festzulegen. Unmittelbare Geltung hat die Richtlinie nur für die Evangelische Kirche in Deutschland sowie im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. Der Richtlinientext enthält die Empfehlung an die Gliedkirchen entsprechende eigene Regelungen zu erlassen.

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt nimmt die Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland auf und dient der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie-EKD in das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen.

In Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. erfolgt die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie nicht durch Erlass eines weiteren Gesetzes, sondern im Rahmen der bestehenden Regelungen der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der genannten Landeskirchen. Ebenfalls wird darauf verzichtet die Regelungen der Anerkennungsrichtlinie-EKD ggf. unter Anpassung an die Gegebenheiten der Landeskirche in das Recht der Landeskirchen aufzunehmen. Die Anwendung der Anerkennungsrichtlinie-EKD wird durch einen Verweis im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierte Gewalt sichergestellt.

Erforderliche Regelungen zur Errichtung der Anerkennungskommission des Verbunds West gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden aufgenommen. Die Anerkennungskommission wird als

unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland errichtet. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk. Zudem wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland im Einvernehmen mit den übrigen Gründungsmitgliedern eine Durchführungsverordnung zur Regelung des Besetzungsverfahrens, der Anzahl der Mitglieder sowie der Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission erlassen.

Durch die dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 6. November wurde die Regelung ausdrücklich wieder aufgenommen, die eine gemeinsamen Finanzierung etwaiger Unterstützungsleistungen zwischen einer der Trägerkirchen bzw. dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und der jeweiligen Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt verübt worden war, zulässt. Da es eine vergleichbare Regelung auch in der Anerkennungsrichtlinie selbst gibt, gab es für die drei Landeskirchen keinen Bedarf mehr, diese Regelung unmittelbar im gliedkirchlichen Recht zu halten. Erst im Nachgang zur Abstimmung wurde im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe deutlich, dass es aus dortiger Sicht erheblich herausfordernd wäre, müsste man nun selbst über die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss zur geteilten Finanzierung zu zahlender Anerkennungsleistungen fassen. Deshalb hat der Vorstand des Diakonischen Werkes gebeten, den alten § 10 Abs. 3 (geltendes Recht bis zum 31.10.2025) wortgleich wieder in das KGSsG zu integrieren (aus systematischen Gründen erfolgte dies jetzt allerdings in § 9 Abs. 4 KGSsG).

2. Gesetzliche Grundlage der Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission (URAK)

Neben der Aufnahme der Anerkennungsrichtlinie-EKD wird eine gesetzliche Grundlage für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West (URAK) geschaffen. Auch hier erfolgt eine gemeinsame Errichtung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippische Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Zur Errichtung der URAK Verbund West hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen durch Anschluss an die Gemeinsame Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBMKS) vom 13. Dezember 2023 verpflichtet. Um die Anwendung kirchlichen Rechts (insbesondere Datenschutzrecht) zu gewährleisten, wird die URAK ebenfalls als unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland errichtet. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die URAK jedoch unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden (vergleichbar zum Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der kirchlichen Rechnungsprüfung). Grundlage für die Errichtung und Unterhaltung der URAK ist ebenfalls eine Vereinbarung zwischen den genannten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk.

3. Präzisierung der Regelungen zu Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Bei den in § 6 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um sprachliche und inhaltliche Präzisierungen der Pflichten insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt.

4. Regelung durch gesetzesvertretende Verordnungen

In allen beteiligten Landeskirchen wurden die Regelungen zur Anerkennungskommission und URAK mittels gesetzesvertretender Verordnungen eingeführt, um einen reibungslosen Start der neuen Anerkennungskommission zu ermöglichen. Bei Erlass der Anerkennungsrichtlinie-EKD wurde seitens der Betroffenen erwartet, dass die zu errichtenden Anerkennungskommissionen spätestens zum 1. Januar 2026 ihre Arbeit aufnehmen. Um diesen Wunsch zu entsprechen, muss die Anerkennungsrichtlinie-EKD zuvor in landeskirchliches Recht umgesetzt sein. Dadurch soll auch eine zeitnahe Besetzung der Anerkennungskommission für den Verbund West gewährleistet werden.

Ein Nebeneffekt der Einführung durch gesetzesvertretende Verordnung ist auch, dass so ein einheitlicher Wortlaut gewährleistet werden kann.

Die Aufnahme der Regelung zur Anerkennungskommission und der URAK erfolgt im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung, da die URAK bereits im April 2025 hätte ihre Arbeit aufnehmen sollen. Ungeklärte Rechtsfragen, insbesondere zur Rechtsform haben dies jedoch erschwert. Diesen Unklarheiten wird durch Erlass der gesetzesvertretenden Verordnung begegnet und weitere zeitliche Verzögerungen können verhindert werden. Hinsichtlich der Errichtung der Anerkennungskommission ist ebenfalls Eile geboten, die eine Umsetzung im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht sachgerecht erscheinen lassen.

Anlage 1: Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des KGSsG

Anlage 4: Synopse

Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 9. Oktober 2025

Auf Grund von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2), geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V“ die Angabe „(Diakonisches Werk)“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      „(3) Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:“

      bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „einer“ die Wörter „Potenzial- und“ eingefügt.

      cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. Beschluss eines Einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex, dessen Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,“

      dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Fortbildungsverpflichtungen aller“ durch die Wörter „Vorhalten von Fortbildungen für alle“ ersetzt.

      ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      „5. Anbieten von Partizipations- und Präventionsangeboten sowie Erstellung sexualpädagogischer Konzepte für die Arbeit mit Minderjährigen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder,“

      ff) Nummer 6 wird aufgehoben.

      gg) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 6 und 7.

   b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
      „(4) Das Leitungsorgan soll von allen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen einholen.“
      (5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu beachten, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.“

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 7 Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „Unabhängige Kommission“ durch die Angabe „Anerkennungskommission“ ersetzt.

4. Die §§ 9 und 10 werden wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9 Anerkennungskommission
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk eine Anerkennungskommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Anerkennungskommission ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung der Anerkennungskommission übernimmt das Diakonische Werk. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelische Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen insbesondere das Besetzungsverfahren, die Anzahl der Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission geregelt werden.
(2) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.
(3) Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, sollen angerechnet werden.

§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission
(1) Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk gründet die Evangelische Kirche im Rheinland die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“. Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Diakonische Werk.
(2) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen des Diakonischen Werks zu erkennen,
2. qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks,
4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

(3) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ gibt sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung.
(4) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstabe a) bis f) des Kirchengesetzes

über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist.
(5) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre."

4. Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

„§ 13 Übergangsregelung

(1) Die nach § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S.2), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), eingerichtete Unabhängige Kommission bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehen.

(2) Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht abschließend von der Unabhängigen Kommission entschieden wurden, werden ab dem 1. Januar 2026 von der Anerkennungskommission fortgeführt."

5. Der bisherige § 13 wird zu § 14

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Bielefeld, 09.10.2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Schlüter Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 262.3246/01

Anlage 2

Änderungsvorschläge zum KGSsG (zweite gesetzesvertretende Verordnung vom 9. Oktober 2025)

Aktuelle Fassung	Änderungen	Anmerkungen
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.	(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ **(Diakonisches Werk)** und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.	Die eingefügte Legaldefinition für das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. dient der Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes. Die Entscheidung, ob die Abkürzung „e.V.“ den Kern der Namensverbindung darstellt oder nur als Apposition anzusehen ist, fällt schwer und erschwert die Lesbarkeit bei der unterschiedlichen Verwendung des Artikels. In der alltäglichen Sprache wird der Fokus auf „das Werk“ gelegt. Dies erfolgt ebenso im Diakoniegesetz und der Zuordnungsverordnung. Im bisherigen Gesetzestext liegt jedoch der Fokus auf den „eingetragenen Verein“.
§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt	§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt	
(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,	(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,	

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).	1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).	
(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.	(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.	
(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem	(3) **Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:**	Die neue Formulierung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 verdeutlichen, dass eine Pflicht seitens der Leitungsorgane besteht Maßnahmen zur Prävention und Intervention von

Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren: 1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, 2. Erstellung einer Risikoanalyse, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden, 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige ~~und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen~~ unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern, ~~6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1~~, 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren, 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes	1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, 2. Erstellung einer **Potenzial- und** Risikoanalyse, 3. **Beschluss eines** einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex, dessen Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden, 4. **Vorhalten von Fortbildungen für alle** Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, 5. **Vorhalten von** Partizipations- und Präventionsangebote**n** sowie **Erstellung** sexualpädagogische**r** Konzepte für **die Arbeit mit** Minderjährige**n** unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern, 6. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren, 7. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.	sexualisierter Gewalt umzusetzen und dass diese Maßnahmen grundsätzlich im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept geregelt werden. Wie bisher führen die Nummern 1 bis 7 die standardisierten Maßnahmen auf, die in das Schutzkonzept integriert werden müssen. Die Formulierungen der Nummern werden dahingehend präzisiert, dass bereits aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich ist, was gefordert wird. Die Nummer 6 wurde gestrichen, da die Meldepflicht bereits in § 8 Absatz 1 KGSsG geregelt ist und es sich daher nicht um eine besondere einrichtungsspezifische Maßnahme handelt, sondern um eine bisher überflüssige Doppelung im Gesetz.

Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.		
	(4) Das Leitungsorgan soll von allen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen einholen.	Die Regelung greift die Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden auf und stellt den Unterschied zum Verhaltenskodex klar. Die Selbstverpflichtung dient unter anderem dem Zweck, unabhängig von der Vorlage jeweils aktueller erweiterter Führungszeugnisse über Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen Mitarbeitende Kenntnis zu erlangen. Dem Schutzauftrag der Kirche soll damit besonders Rechnung getragen werden. Anders als im Zusammenhang mit der Mitteilung von Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, die eine Pflicht staatlicher Stellen zur Information der Kirchen über den Erlass und den Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbehelfs, die Erhebung der öffentlichen Klage und Urteile gegen kirchliche Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, festlegen, soll die Mitteilungspflicht bereits dann greifen, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen kirchliche Mitarbeitende (umfasst öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und ehrenamtliche Tätigkeiten) eröffnet wird.
	(5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu beachten, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung	Zu § 6 Absatz 5: Als eine Maßnahme zur Prävention sah das Gesetz bisher vor, dass das Schutzkonzept festlegen sollte, dass alle Mitarbeitende (dies

	zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.	umfasst sowohl berufliche als auch ehrenamtliche) verpflichtet sind, an Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen (§ 6 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG). Die bisherige Formulierung der Regelung hat in der Vergangenheit zu vermehrten Rückfragen bei der Stabstelle sexualisierte Gewalt sowie dem Rechtsdezernat geführt. Es wurde immer wieder als schwierig und auch wenig nachvollziehbar beschrieben, dass das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt selber keine Rechtsgrundlage enthält, die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften zur Teilnahme an den Präventionsschulungen verpflichtet, sondern diese Verpflichtung sich nur aus dem Schutzkonzept ergibt. Zudem würde die gesetzliche Regelung nur die kirchliche oder diakonische Einrichtung verpflichten, die Maßnahmen im Schutzkonzept vorzusehen, nicht aber die Pflicht der einzelnen Mitarbeitenden zur Teilnahme. Daher wird in Absatz 5 nunmehr geregelt, dass neben der Pflicht zur Regelung im Schutzkonzept zum Vorhalten von Fortbildungen für alle Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, auch für Mitarbeitende die Pflicht besteht, diese Fortbildungen zu besuchen. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst dabei sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Tätige. Neu aufgenommen wird eine wiederkehrende Fortbildungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden. Dies dient der dauerhaften

		Sensibilisierung der Mitarbeitenden für das Thema sexualisierte Gewalt und entspricht der bislang ohnehin schon ausgesprochenen Empfehlung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Mitarbeitende verpflichtet sind, sowohl das Schutzkonzept zu beachten als auch dem Verhaltenskodex zuzustimmen.
(4) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.	**(6)** 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.	
§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben	§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben	
(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie ... 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,	6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die **Anerkennungsk**ommission zur Entscheidung weiter,	Sprachliche Anpassung an § 9 n.F.

…		
§ 9 Unabhängige Kommission	**§ 9 Anerkennungskommission**	
(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.	(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die **Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam mit der** Evangelischen Kirche von Westfalen**, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk** eine **Anerkennungskommission** ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. **Die Anerkennungskommission ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Geschäftsführung der Anerkennungskommission übernimmt das Diakonische Werk. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelische Kirche von Westfalen, der Lippische Landeskirche und dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen insbesondere das Besetzungsverfahren, die Anzahl der**	

	Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission geregelt werden.	
(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.	**(2) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.**	
	(3) Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, sollen angerechnet werden.	
§ 10 Unterstützung für Betroffene	**§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungs-kommission**	Die ursprüngliche Regelung ist zum Teil in § 9 Absatz 2 und 3 aufgenommen und wird daher ersetzt durch einen neuen § 10.
(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und	**(1) Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk gründet die Evangelische Kirche im Rheinland die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“. Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die**	

Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.	**Geschäftsführung erfolgt durch das Diakonische Werk.**	
(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.	**(2) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ hat insbesondere folgende Aufgaben:** **1. quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen des Diakonischen Werks zu erkennen,** **2. qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,** **3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks,** **4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,** **5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des Diakonischen Werks im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.**	
(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden	**(3) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“**	

hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	**gibt sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk e. V. eine Geschäftsordnung.**	
	(4) Die „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Verbund West“ ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstabe a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist.	
	(5) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.	
	§ 13 Übergangsregelung	
	(1) Die nach § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S.2), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Dezember 2021 (KABl. 2021 I Nr. 92 S. 216, 2022 I Nr. 25 S. 75, Nr. 46 S. 119), eingerichtete Unabhängige Kommission bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehen.	

	(2) Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht abschließend von der Unabhängigen Kommission entschieden wurden, werden ab dem 1. Januar 2026 von der Anerkennungskommission fortgeführt.	
§ 13 Inkrafttreten	**§ 14** Inkrafttreten	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.		

Anlage 3

Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 6. November 2025

Auf Grund von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2), geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 9. Oktober 2025 (KABl. I Nr. 79 S. 194)), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Bielefeld, 06.11.2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Az.: 262.3246/01

Anlage 4

Synopse zur 3. Gesetzesvertretenden Verordnung (GVO) zur Änderung des KGSsG (Stand: 27.10.2025)

Fassung bis zum 31.10.2025	Änderung durch 3. GVO	Erläuterung
§ 10 Unterstützung für Betroffene	§ 9 Anerkennungskommission	
(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	(4) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	Der am 09.10.2025 von der Kirchenleitung beschlossene Text war so mit allen Beteiligten (EKiR, LLK und dem DW RWL) abgestimmt. Da die neue Anerkennungsrichtlinie der EKD eine fast gleichlautende Regelung enthält, gab es seitens der Landeskirchen keinen Bedarf mehr, diese Regelung weiter unmittelbar im gliedkirchlichen Recht zu halten. Allerdings wurde nun mehr im Nachgang deutlich, dass das Diakonische Werke RWL es als sehr herausfordernd einschätzt, von der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss zur geteilten Finanzierung zu zahlender Anerkennungsleistungen zu bekommen. Deshalb wurde vom Vorstand des DW RWL gebeten, den alten § 10 Absatz 3 des KGSsG wieder aufzunehmen. Aus systematischen Gründen muss dies nun allerdings in § 9 Abs. 4 im Zusammenhang mit der Anerkennungskommission erfolgen. Die EKiR und die Lippische Landeskirche haben diesen Schritt bereits vollzogen.